

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Walkertshofen folgende

6. Änderungssatzung vom 27.06.2012 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Walkertshofen vom 13.12.1995

§ 1

Die §§ 1 bis 6 werden wie folgt geändert:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Walkertshofen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Walkertshofen einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

- 1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn
 - a) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
 - b) sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
 - c) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - a) § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - b) § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 - c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- 2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3 fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Diese Dachgeschosse werden mit $\frac{2}{3}$ der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- 5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Abs.1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnete Grundstücksfläche. Gleiches gilt für Veränderungen, die im Sinne des Abs. 2 eine Beitragspflicht auslösen
- 6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

1) Der Beitrag beträgt:

a) pro qm Grundstücksfläche	2,72 €
b) pro qm Geschossfläche	14,67 €

2) Der Beitrag beträgt für Grundstücke, die vorgeklärtes Abwasser und/oder Niederschlagswasser einleiten können:

a) pro qm Grundstücksfläche	2,72 €
b) pro qm Geschossfläche	5,01 €

3) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird kein Grundstücksflächenbeitrag erhoben. Für Grundstücke von denen kein vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf, wird kein Geschossflächenbeitrag erhoben. Fallen eine oder beide Beschränkungen weg, wird der Grundstücks- und/oder Geschossflächenbeitrag nacherhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Walkertshofen, 27.06.2012

Gemeinde Walkertshofen

Sven Janzen, 1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 26.06.2012

Öffentliche Bekanntmachung im „Stauden-Bote“ vom 06.07.2012

Inkrafttreten am 13.07.2012